

**Regelungen für die Antragsteller zur Umsetzung der
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen
(FRL Schulsozialarbeit)**

I. Anwendungsbereich

Schulsozialarbeit im Sinne der FRL Schulsozialarbeit ist im Freistaat Sachsen ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule. Ausgestaltet wird es durch professionelle sozialpädagogische Angebote mit einem aus § 13 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleiteten Auftrag. Die Projekte sind eng vernetzt mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule. Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist grundsätzlich eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Dazu gehört auch die Schulsozialarbeit als präventives Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Wie alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird die Schulsozialarbeit somit grundsätzlich in kommunaler Selbstverwaltung durch die Jugendämter verantwortet und geplant.

Mit der Richtlinie zur Schulsozialarbeit werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem bedarfsgerechten Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen unterstützt. Diese Unterstützung erfolgt im Rahmen der Anregungs- und Unterstützungsfunktion des Landes nach § 82 SGB VIII.

II. Fördergegenstand, Bedarf, Träger

Die Projekte der Schulsozialarbeit werden an und in allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen umgesetzt. Das umfasst Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Die Projekte entsprechen dem örtlichen Bedarf. Die Bedarfsfeststellung im Bereich Schulsozialarbeit muss spätestens ab 2018 im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung erfolgen, in welche gleichermaßen Erkenntnisse zur Schul- und Ausbildungssituation junger Menschen im Planungsraum einfließen, beispielsweise:

- räumlicher Einzugsbereich in Abhängigkeit vom Schultyp,
- Informationen zur Schulstruktur vor dem Hintergrund verfügbarer statistischer Daten (z. B. Mehrzügigkeit und Klassenstärken, Anteil von Migrant_innen),
- Informationen zu Schulklima, Schulsituation und sozialen Belastungsmomenten durch die Schule selbst (z. B. Anteil abschlussgefährdeter Schüler_innen, Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren, Häufigkeit von mangelnder Sozialkompetenz sowie abweichendem Verhalten, Schuldistanz, Gewalt, Mobbing durch Schüler_innen),
- mögliche Kooperations- und Vernetzungsstrukturen,
- Ressourcen für die Angebotsgestaltung in der Schule.

Die Bedarfsdarstellung bezieht sich somit auf die Situation an der Schule und im Gemeinwesen, knüpft an den Bedürfnissen, Problemlagen und Themen der Adressaten an und berücksichtigt schulische als auch adäquate Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Projekte arbeiten auf der Grundlage des Förderkonzepts zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, insbesondere den dort benannten Instrumenten und Indikatoren, und mit Orientierung an der am 24. Juni 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Die Projekte sind ausschließlich in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt dabei die Personalver-

antwortung einschließlich Fachaufsicht sowie die fachliche Begleitung und Unterstützung der Fachkräfte, insbesondere im Kooperationsverhältnis zur Schule. Entsprechend § 4 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII werden vorrangig Träger der freien Jugendhilfe tätig.

III. Regionales Gesamtkonzept

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für Schulsozialarbeit aus dem Landesprogramm ist die Erstellung und Vorlage eines mit der Sächsischen Bildungsagentur abgestimmten regionalen Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Gebietskörperschaft durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist – ausgehend von den regionalen Entwicklungsbedarfen – auf der Grundlage des Förderkonzepts zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen und mit Orientierung an der am 24. Juni 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen zu erarbeiten (vgl. Ziffer IV Nummer 1 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit).

Das Konzept soll mindestens folgende Angaben enthalten, die von der Bewilligungsbehörde geprüft werden:

- Ableitung konkreter Zielstellungen zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der kommunalen Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der im Förderkonzept für den Einsatz der Mittel aus dem Landesprogramm formulierten Ziele und unter Verwendung der im Förderkonzept benannten Indikatoren,
- eine priorisierte Auflistung der Schulstandorte, an denen die im Rahmen des Landesprogrammes geförderten Projekte zum Einsatz kommen sollen, mit Angaben zur Schulart, Schülerzahl und Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund sowie zur vorgesehenen Anzahl (Vollzeitäquivalente) der Fachkräfte,
- Aussagen zur Umsetzung der Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich der Schulsozialarbeit einschließlich der Überprüfung der Zielerreichung.

Ab spätestens 2018 muss die Bedarfsfeststellungen im Bereich der Schulsozialarbeit Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein (siehe II.)

Ziel der verlangten Priorisierung der Schulstandorte ist eine Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass mehr oder weniger Mittel als ursprünglich vorgesehen zugewiesen werden können (z. B. durch eine globale Minderausgabe oder, wenn – wie unter Ziffer V Nummer 3 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit beschrieben – nicht in Anspruch genommene oder im Laufe des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Mittel einzelner kommunaler Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen). Von einer Regelung der Priorisierung in der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit wurde abgesehen.

IV. Förderverfahren

a. Antragstellung

Sofern die Bewilligungsbehörde zur Umsetzung des Förderverfahrens Formulare vorgibt, sind diese zwingend zu verwenden.

Die Antragstellung nach Ziffer VI Nummer 4 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit erfolgt durch den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April 2017 bzw. bis zum 31. Oktober eines jeden Vorjahres für das darauffolgende Jahr. Anträge, die bis zum 31. Mai 2017 eingehen, werden durch die Bewilligungsbehörde so behandelt, als seien sie fristge-

mäßig eingegangen. Anträge, die nach dem 31. Mai 2017 für eine Förderung ab dem Schuljahresbeginn 2017 bzw. nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres für eine Förderung im Folgejahr eingehen, werden in der Reihenfolge des Posteingangs durch die Bewilligungsbehörde bearbeitet.

b. Erklärungen des Erstempfängers

Der Erstempfänger hat im Rahmen der Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde auf dem Antragsformular folgende Erklärungen abzugeben:

1. Die in der Anlage 1 zum Antrag aufgeführten Projekte entsprechen dem örtlichen Bedarf und deren Konzeptionierungen richten sich sowohl am regionalen Gesamtkonzept als auch am Förderkonzept (vgl. Ziffer II der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit), insbesondere den dort benannten Instrumenten und Indikatoren, aus.
2. Die der kommunalen Gebietskörperschaft für das Antragsjahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der FRL Jugendpauschale wurden/werden vollständig beantragt. Die diesbezüglich im Vorjahr bereitgestellten Mittel wurden vollständig abgerufen.
3. Mit den Projekten wurde noch nicht begonnen und es erfolgt für die hier in Rede stehenden Förderinhalte der Schulsozialarbeit auch keine Förderung nach einer anderen Richtlinie des Freistaates Sachsen.
4. Die Finanzierung des Anteils des Erstempfängers an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit ist gesichert.

Falsche Angaben führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Für Anträge ab 2018 hat der Erstempfänger durch Vorlage des entsprechenden Beschlusses die verbindliche Bedarfsfeststellung im Bereich der Schulsozialarbeit in der örtlichen Jugendhilfeplanung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen. Bei Nichtvorliegen der Bedarfsfeststellung bzw. des entsprechenden Nachweises erfolgt ein Förderausschluss für die betreffende Gebietskörperschaft bis zur Vorlage eines Nachweises über die erfolgte Bedarfsfeststellung.

c. Antragsbudget

Sobald die Höhe der für das Landesprogramm Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die folgende Förderperiode bekannt ist, teilt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz der Bewilligungsbehörde den Gesamtansatz mit. Die Bewilligungsbehörde berechnet auf Grundlage der Schülerzahlen des Vorjahres aus der amtlichen Schulstatistik die maximale Höhe der Zuwendungen pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt gem. Ziffer V Nummer 3 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit. Diese maximal mögliche Höhe der Förderung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets teilt die Bewilligungsbehörde unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich mit.

Maßgeblich für die der Berechnung zugrunde liegenden Schülerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt erhobenen und zur Verfügung gestellten Daten (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) für das jeweils laufende Schuljahr (z. B. Berechnung für 2017 aufgrund der im Herbst 2016 erhobenen Zahlen des Schuljahres 2016/2017). Diese Schülerzahlen werden durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beim Statistischen Landesamt angefordert und der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Gesamtansatz mitgeteilt.

Soweit kein Landkreis und keine Kreisfreie Stadt bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich widerspricht, kann diese eine Beibehaltung der Datengrundlage (Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik) für die nachfolgende Förderperiode im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz festlegen.

Gemäß Ziffer VI Nummer 6 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit teilt der Erstempfänger die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung unaufgefordert jeweils bis zum 15. April und 15. August schriftlich der Bewilligungsbehörde mit oder erteilt Fehlmeldung. Im Jahr 2017 erfolgt dies nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im dritten Quartal.

d. Personal- und Sachausgaben, Fachkräfte

Die Zuwendung kann bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Erstempfänger erbracht werden. Dabei haben die Erstempfänger sicherzustellen, dass die Letztempfänger, die Träger der freien Jugendhilfe, gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII eine angemessene Eigenleistung erbringen.

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Pro Schulstandort werden bis zu zwei Vollzeitäquivalente und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Vollzeitäquivalente gefördert. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Pro Schulstandort soll mindestens eine Fachkraft zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit sollten pro Standort zwei Fachkräfte im gemischtgeschlechtlichen Team tätig sein. Bei der Kalkulation und Strukturierung der Arbeitszeit sind Zeiten für unterschiedliche Aufgaben zu berücksichtigen: individuelle Beratung und Begleitung, Gruppenangebote, Zusammenarbeit und Vernetzung, Konzept- und Qualitätsentwicklung, Vor- und Nachbereitung der Angebote, fachlicher Austausch, Reflexion und Fortbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

Gefördert werden grundsätzlich nur Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Es sollen Fachkräfte zum Einsatz kommen, die neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss oder über einen diesem gleichgestellten Abschluss verfügen.

Nach derzeitigem Stand gelten die nachfolgenden Abschlüsse als dem Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit entsprechende Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagog_in, Diplom-Sozialarbeiter_in,
- Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagog_in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in,
- ein dem/der "Staatlich anerkannter Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in" gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990.

Stehen keine geeigneten Bewerber_innen mit den o.g. genannten Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber_innen mit den o. g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den Aufgaben der Schulsozialarbeit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen gefördert werden. Als der Aufgabe der Schul-

sozialarbeit entsprechende Ausbildung gilt auch der Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher_in" mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Bei der Einzelfallprüfung sollen neben der o. g. Bestätigung des Fachkraftmangels folgende Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

- das Tätigkeitsfeld und die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle vor Ort, auf der Grundlage der Standortkonzeption und daraus resultierend die Bestimmung des erforderlichen Qualifikationsniveaus
- vorhandene Zusatzqualifikationen
- Berufserfahrungen im Tätigkeitsfeld
- besondere Erfahrungen und die daraus abgeleitete Eignung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schulsozialarbeit
- Maßnahmen des Trägers zur begleitenden Qualifizierung und Fachberatung

Im Zuwendungsbescheid wird dem Erstempfänger die Auflage erteilt, diese Bestimmungen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Fachkräfte auch gegenüber möglichen Letztempfängern anzuwenden.

Die Feststellung der fachlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, der Bewilligungsbehörde). Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote der Schulsozialarbeit (dem Letztempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, dem Erstempfänger).

Für die Umsetzung der Projekte sind ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten erforderlich, in denen die Fachkräfte eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit (z. B. eigener Telefon- und Internetanschluss sowie PC, Nutzungsmöglichkeit für Kopierer und Fax). Es sind grundsätzlich Räume im Schulgebäude oder -gelände zu nutzen. Sachausgaben für Raummieten sind nur zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Projekte keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

Sachausgaben beinhalten Betriebsmittel zur Projektdurchführung wie für die Arbeit mit den Schüler_innen benötigte Materialien, Schreibmaterialien, ggf. angemessene IT-Technik, Fahrtkosten für Schulsozialarbeiter_innen, Kosten für Telekommunikationsverträge, notwendiges Mobiliar, Kosten für notwendige Versicherungen u. ä. Sachkosten beinhalten auch Verwaltungskosten bei den Letztempfängern, wenn sie anerkannte Trägern der freien Jugendhilfe sind, die auch in Form einer Pauschale, beantragt und ausgereicht werden können. Diese Pauschale darf aber nicht mehr als zehn Prozent der bewilligten Personalausgaben betragen.

e. Antrags- und Bewilligungszeitraum, Zuwendungsbescheid

Der Antrags- und Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Kalenderjahr. Über- bzw. mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich. Falls das Volumen an Verpflichtungsermächtigungen nicht ausreicht, um die für das Folgejahr beantragten Personalausgaben vollständig bewilligen zu können, werden Bewilligungen in Höhe des Anteils der in den allgemeinbildenden Schulen der kommu-

nalen Gebietskörperschaft unterrichteten Schüler an der Gesamtzahl der in diesen Schular-ten erfassten Schüler der Landkreise und Kreisfreien Städte, die eine überjährige Bewilligung beantragt haben, ausgereicht. Es gilt die unter Ziffer V Nummer 3 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit beschriebene Datengrundlage.

f. Indikatoren für die Erfolgskontrolle, Verwendungsnachweis

Das Landesprogramm und die aus dem Landesprogramm geförderten Projekte der Schulsozialarbeit unterliegen einer Erfolgskontrolle auf Grundlage der im Förderkonzept zur Förderrichtlinie Schulsozialarbeit benannten Indikatorenfelder. Im Zuge der Antragstellung legt der Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde die Ausrichtung des zu erstellenden regionalen Gesamtkonzepts und der zu fördernden Projekte am Förderkonzept dar. Im Sachbericht legt der Erstempfänger anhand ausgewählter Indikatoren aus dem Förderkonzept plausibel dar, inwiefern zum einen die im regionalen Gesamtkonzept angestrebten, Zielstellungen, zum anderen die mit den Letztempfängern vereinbarten Zielstellungen erreicht wurden und begründet gegebenenfalls, wenn angestrebte Ziele (noch) nicht erreicht wurden. Dafür sind die im Förderkonzept dargestellten Indikatoren für die Erfolgskontrolle mit den dort erläuterten möglichen Einschränkungen und Erweiterungen die verbindliche Grundlage. Dies wird durch die Bewilligungsbehörde geprüft. Diese Ergebnisse fließen in die Prozessbegleitung und Evaluation (siehe V.) ein.

Der Letztempfänger reicht einen einfachen Verwendungsnachweis in der nach ANBest-P vorgeschriebenen Form beim Erstempfänger der Zuwendung ein. Der Erstempfänger prüft die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der weitergereichten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen einfachen Verwendungsnachweis, gegliedert nach Einzelmaßnahmen und einschließlich der Prüfprotokolle zu den Einzelprojekten, vorzulegen.

V. Prozessbegleitung und Evaluierung, Qualitätsentwicklung, Fortschreibung

Die Einführung des Landesprogramms wird wissenschaftlich begleitet. Diese Prozessbegleitung unter Beteiligung des Landesjugendamtes mündet in eine externe Evaluierung des Landesprogramms auf Grundlage des Förderkonzepts zur Förderrichtlinie Schulsozialarbeit, insbesondere der dort benannten Ziele und Indikatoren. Mit der Beauftragung einer externen Evaluation durch das SMS sollen:

- die Zielerreichung des Landesprogramms und der regionalen Gesamtkonzepte überprüft sowie
- die Umsetzung der Qualitätsvorgaben des Förderkonzepts und der Fachempfehlung Schulsozialarbeit innerhalb der im Landesprogramm geförderten Projekte, Wirkungen der Schulsozialarbeit auf Projektebene sowie Weiterentwicklungsbedarfe – auch bezüglich der Anwendung aussagefähiger, praktikabler Indikatoren für die Bewertung der Zielerreichung – festgestellt werden.

Das Förderkonzept bildet die Grundlage zur Qualitätsentwicklung von Schulsozialarbeit auf der Ebene der Projekte der Schulsozialarbeit, der Ebene Landkreise und Kreisfreien Städte sowie auf überörtlicher bzw. Landesebene.

Für die Qualitätsentwicklung auf Ebene der Projekte der Schulsozialarbeit und ihrer Träger sowie deren Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten die Ausführungen in der am 24. Juni 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen unter Punkt 6.

Auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Steuerungsverantwortung auf der Grundlage ihrer Planung und eines daraus abgeleiteten regionalen Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der jeweiligen Gebietskörperschaft nach. Gleichfalls installieren diese im Rahmen des Qualitätsdialoges mit den Trägern der Schulsozialarbeit geeignete Strukturen und Formen der fachlichen Begleitung, Beratung und Unterstützung, wirken dabei auf die Umsetzung der für die einzelnen Projekte relevanten qualitativen und quantitativen Vorgaben des Förderkonzepts sowie der Ziele des regionalen Gesamtkonzepts hin und bewerten diese im Sachbericht gegenüber der Bewilligungsbehörde. Zusätzlich haben sie die Mitwirkung der Projektträger an der Evaluierung des Programms und die Zurverfügungstellung der dafür benötigten Daten zu gewährleisten. Der Zuwendungsbescheid ist mit der Auflage zu erteilen, dass auch der Letztempfänger an der Prozessbegleitung zur Einführung des Programms sowie der Evaluation mitwirkt und dafür benötigte Daten zur Verfügung stellt.

Qualitätsunterstützende Maßnahmen auf überörtlicher Ebene werden realisiert durch das Landesjugendamt im Rahmen seines Beratungs- und Weiterbildungsauftrags unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Evaluation des Landesprogramms.

Das Förderkonzept wird bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse durch das SMS fortgeschrieben. Wenn zur besseren Zielerreichung bzw. Vereinfachung des Förderverfahrens bei mindestens gleich bleibender Zielerreichung notwendig, wird die Förderrichtlinie entsprechend angepasst.